



Landkreis Diepholz

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 48/2020 vom 28.12.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 53/20/01 - zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus im Rahmen des Jahreswechsels 2020 auf 2021	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz - 53/20/01 - zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus im Rahmen des Jahreswechsels 2020 auf 2021

Der Landkreis Diepholz erlässt ergänzend zur Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. Corona-Verordnung) gem. §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a, 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 18 der Nds. Corona-Verordnung, i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

Gem. § 18 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 in der Fassung vom 27.11.2020 (Nds. Corona-Verordnung) wird festgelegt:

1. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 gem. § 3a Sprengstoffgesetz ist

**im Zeitraum vom Donnerstag, 31. Dezember 2020, 00:01 Uhr
bis Freitag, 01. Januar 2021, 23:59 Uhr**

nur unmittelbar auf dem Grundstück des eigenen Wohnsitzes oder auf einem anderen nicht öffentlich zugänglichen Wohngrundstück, auf dem eine private Zusammenkunft unter Beachtung der Niedersächsischen Corona-Verordnung stattfindet, sowie im Verkehrsraum unmittelbar vor diesen Grundstücken, z.B. auf dem Gehweg, zulässig.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Untersagung des Abbrennens von Feuerwerk außerhalb des o.g. Bereiches ist die Niedersächsische Corona-Verordnung. Diese sieht in § 18 vor, dass die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen können, soweit es im Sinne des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Einen wesentlichen Bestandteil des Gesundheitsschutzes stellen der örtliche Rettungsdienst sowie die hiesigen Kliniken im Landkreis Diepholz dar. Sowohl der Rettungsdienst als auch die Kliniken im Landkreis verzeichnen ein deutlich erhöhtes Patientenaufkommen im Rahmen von Erkrankungen an Covid-19. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Inzidenzwert im Landkreis Diepholz weiter von hohen Werten gekennzeichnet ist. Auch weisen die Kliniken im Bereich der Intensivbetten eine Auslastung von annähernd 50 % aus. Es ist deshalb in jedem Fall zu verhindern, dass es anlässlich des Jahreswechsels zu größeren Ansammlungen kommt, als es nach § 2 Abs. 1 b der Niedersächsischen Corona-Verordnung zulässig ist.

Dies folgt nicht nur aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung weiterer Infektionen, sondern auch der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems, da die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen verletzungsgefährlich ist und diese Neigung durch Alkoholkonsum und Gruppeneffekte noch gesteigert wird.

Im Hinblick auf den Rettungsdienst ist zu berücksichtigen, dass der Transport von an Covid-19 erkrankten Menschen einen erheblichen, insbesondere zeitlichen, Mehraufwand für diesen bedeutet und sich dieser zeitliche Mehraufwand bereits realisiert hat. Eine darüber hinaus gehende erhebliche Steigerung der Einsatzzahlen im o.g. Zeitraum aufgrund von typischerweise zu erwartenden Verletzungen aufgrund des Abbrennens von Feuerwerk ist daher in der Eintrittswahrscheinlichkeit zu reduzieren.

Erfahrungsgemäß bilden sich beim Abbrennen oder Beobachten von Feuerwerken zu Silvester regelmäßig Menschenansammlungen. Obwohl die Verordnung bereits Ansammlungen verbietet, besteht die dringende Gefahr, dass bei der Vornahme von Feuerwerken erforderliche Mindestabstände außer Acht gelassen werden. Auch sieht die Verordnung in § 10 a Abs. 1 vor, auf bestimmten belebten Straßen und Plätzen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 zu verbieten. Diese Regelung reicht jedoch nicht aus, um auch spontane Ansammlungen größerer Gruppen an anderen Orten zu verhindern.

Ansammlungen von vielen Menschen, insbesondere unter Nichteinhaltung der gebotenen Abstände, erleichtern die Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und stellen deshalb eine erhebliche Gefahr für die Weiterverbreitung dieses Virus dar. Auch zeigt sich, dass gerade bei Ansammlungen in der Öffentlichkeit aus Anlass von Begegnungen von Gruppen besonders verletzungsgeneigte und verletzungsträchtige Umgangsweisen mit Feuerwerkskörpern stattfinden, die eine zusätzliche Belastung des Rettungsdienstes und der Kliniken darstellen. Verstärkt wird dieses Verhalten noch durch den Konsum von Alkohol in Gruppen.

Eine Untersagung des Abbrennens von Feuerwerken außerhalb des eigenen Grundstücks und des unmittelbar davor liegenden Bereiches (z.B. dem Gehweg) ist daher geeignet, diese Gefahren deutlich zu reduzieren und hierdurch das Bilden von Gruppen zu unterbinden. Zudem erleichtert diese Regelung die Kontrolle und Überwachung durch Ordnungskräfte und die Polizei und sichert damit deren Einsatzfähigkeit.

Ein gleich geeignetes und milderer Mittel ist angesichts der bestehenden Gefahren nicht ersichtlich. Auch verbleibt den Bürgern die Möglichkeit des Abbrennens von Feuerwerk auf Ihrem Grundstück, bzw. dem Grundstück desjenigen, auf dem eine nach § 2 Abs. 1b der Nds. Corona-Verordnung erlaubte Zusammenkunft stattfindet, so dass diese Allgemeinverfügung kein vollständiges Feuerwerksverbot anordnet. Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des örtlichen Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der zudem für einen zeitlich kurzen Zeitraum ergeht.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 beinhalten u.a. das klassische Silvesterfeuerwerk, Bodenknallkörper wie Fontänen und Vulkane, Feuerwerksraketen und Batterief Feuerwerke. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 sind an der Kennzeichnung „F2“ oder „PII“ erkennbar. Das Abbrennen solcher Feuerwerkskörper ist grundsätzlich nur am 31. Dezember und 01. Januar erlaubt.

Ein Rückgriff auf § 10 a der Nds. Corona-Verordnung, d.h. ein Feuerwerksverbot ausschließlich auf bestimmten, namentlich festgelegten belebten Plätzen, ist aufgrund der oben beschriebenen Lage des Rettungsdienstes und der Kliniken im Landkreis Diepholz nicht ausreichend, um das inzwischen belastete Gesundheitssystem ausreichend zu schützen und in der Leistungsfähigkeit für die bestehende Krisensituation weiter zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung ist gem. §§ 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Da die Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, hat eine Klage deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Beim Verwaltungsgericht Hannover kann gem. § 80 Abs.5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Diepholz, den 28.12.2020
Landkreis Diepholz
In Vertretung
(Kleine)
Kreisrat

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen